

## VI. Der Reichstag wählt:

- 6 Mitglieder der Reichsschuldenkommission (Verf. vom 23. Februar 1876, § 8, S. 24).  
 7 Mitglieder der Kommission für Arbeiterstatistik (Regulativ vom 1. April 1902 und 29. Januar 1894 C.-Bl. S. 19.)

## 9. Kapitel.

**Die Geschäftsordnung des Reichstages.**

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich, d. h. das Publikum hat Zutritt und die Verhandlungen dürfen publiziert werden (Reichs-Verfassung Art. 22, Abs. 1 und Sten. Bericht 1867 I, S. 439) siehe übrigens § 33 und 36 der Geschäftsordnung. Im übrigen behandelt der Reichstag keine Geschäfte nach der Geschäftsordnung, die er sich gemäß Reichs-Verfassung Art. 27 selbst gibt. Die Geschäftsordnung besteht vom 10. Februar 1876 beim. 16. Februar 1895 und Dezember 1902 (Sten. Bericht S. 940). Dieselbe ist bis jetzt von jedem Reichstag acceptiert worden und unten abgedruckt.

Besüglich der Beschlussfassung schreibt die Reichs-Verfassung in Art. 28 vor: „Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl (also 190) der Mitglieder erforderlich.“ Ob das Gesetz ein Verfassungsgesetz oder ein gewöhnliches ist macht keinen Unterschied (Sten. Bericht 1876, S. 321 und 352). Nicht notwendig ist, daß diese Mehrheit schon bei der Beratung zugegen war (Sten. Bericht 1872, S. 233). Die Anwesenheit des Reichskanzlers oder dessen Stellvertreters ist nicht vorgeschrieben (Sten. Bericht 1867 I, S. 445.); siehe übrigens Reichs-Verfassung Art. 16. Dagegen ist nach Reichs-Verfassung Art. 9 jedes Mitglied des Bundesrates berechtigt, im Reichstag zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind; selbstverständlich auch die mit Vertretung einer Vorlage im Reichstage beauftragten Kommissäre (Reichs-Verfassung Art. 16). Diese Vertreter dürfen während ihrer Rede nicht unterbrochen, können aber nachher zur Ordnung gerufen werden (Sten. Bericht 1867 II, S. 613 und 614).

Die Verhandlungen des Reichstages werden als stenographische Berichte samt dem Reichshaushaltetat und den sonstigen Anlagen gedruckt und den Abgeordneten zugestellt, auch sind sie käuflich.

## I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

## Der Zusammentritt des Reichstages.

§ 1. Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorstehe ihrer